

---

## Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Finnland Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

**Ansässige Verwertungsgesellschaft:**

**Gramex**  
**www.gramex.fi**

---

### 1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Finnland, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem finnischem Recht führen.

Das deutsch-finnische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Finnland steht ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von 5% zu (Art. 12 Abs. 2). In Finnland erhobene Quellensteuer wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet (Art. 23 Abs. 5 b ii).

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass sowohl Finnland als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der finnischen Steuern (Art. 23 Abs. 1 b).

### 2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art.17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Finnland erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-finnländischen Doppelbesteuerungsabkommens.

### 3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

#### 3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Finnland

Dem Quellenstaat Finnland steht für die in Art. 12 Abs. 3a aufgeführten Lizenzgebühren ein beschränktes Besteuerungsrecht für gewerbliche Schutzrechte in Höhe von 5% zu (Art. 12 Abs. 2). Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können allerdings nicht in Finnland besteuert werden (Art. 13 Abs. 4).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Finnland als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch wenn der Künstler über einen Dritten bezahlt wird (Art. 17 Abs. 2). Sollte die Entlohnung überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Wohnsitzstaates erfolgen, liegt das alleinige Besteuerungsrecht beim deutschen Fiskus (Art. 17 Abs. 3).

#### 3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizezeinkünfte (Art. 12 Abs. 1) das uneingeschränkte und für die Veräußerung der Rechte (Art. 13 Abs. 4) das alleinige Besteuerungsrecht. Sollte in Finnland Quellensteuer einbehalten worden sein, wird diese gemäß Art. 23 Abs. 5 b ii auf die deutsche Steuer angerechnet. Sollte die Quellensteuer den DBA-Satz von 5% übersteigen, wird die Differenz grundsätzlich auf Antrag erstattet.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, selbständig, unselbständig oder gewerbetreibend, hält Deutschland das Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 5 b des Abkommens durch Anrechnung der finnischen Steuern vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

### 4. Besonderheiten

#### Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Finnland. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Im Falle von Lizezeinkünften ändert die Tatsache des zweiten Wohnsitzes somit nichts an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Finnland hat nach wie vor nicht das Recht der Besteuerung.

Sollten Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit vorliegen, kann sich lediglich die Art der Besteuerung (abhängig von der Einkunftsart) in Finnland durch den Zweitwohnsitz ändern. Die in Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen bleiben davon allerdings unberührt.